



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0236-III/5/2016

Wien, am 14. April 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Schmid und weitere Abgeordnete haben am 24. Februar 2016 unter der Zahl 8300/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „unbegleitete Minderjährige“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Stellt sich im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) heraus, dass es sich bei dem Fremden entgegen seiner Behauptung um einen Volljährigen handelt, so wird dieser im weiteren Verfahren als Volljähriger behandelt. Somit verliert der Fremde auch seine Vertretung durch einen Rechtsvertreter, welche allen Personen unter 18 Jahren, bei denen kein Elternteil bzw. kein sonstiger Obsorgeberechtigter anwesend ist, im Zulassungsverfahren zur Seite gegeben wird.

Besteht darüber hinaus der Verdacht einer strafbaren Handlung (etwa gemäß § 120 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005) wird eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Behörde übermittelt.

**Zu Frage 2:**

Unbegleitete minderjährige Fremde bedürfen einer über Art. 6 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG hinausgehenden Grundversorgung. Sie werden durch Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung unterstützt. Dadurch sollen sie einerseits psychisch gefestigt und andererseits soll der Aufbau einer Vertrauensbasis gefördert werden. Insbesondere sind sie ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend unterzubringen. Dementsprechend sieht Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde vor.

Im Rahmen der Grundversorgung wird eine möglichst umfassende 24-Stunden Betreuung durch besonders geschulte Mitarbeiter gewährleistet. Diese umfasst insbesondere Orientierungsseminare für Neuangekommene, Sprachkurse, Unterstützung und Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen, psychologische Hilfe, rechtliche Beratung sowie eine bedürfnisorientierte Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Arbeit im Haushalt, Sport- und Freizeitaktivitäten etc). Betreuungsmaßnahmen können aber auch in einer Abklärung der Zukunftsperspektiven und gegebenenfalls in der Erarbeitung eines Integrationsplanes bestehen. Ziel solcher Maßnahmen ist die Selbsterhaltungsfähigkeit der Jugendlichen. Schließlich werden sie gegebenenfalls auch bei der Familiensuche im Herkunftsstaat unterstützt.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner



